

Forderungen zur NRW-Landtagswahl 2027 | NABU NRW

Handlungsprogramm Natur und Umwelt

NABU
Nordrhein-Westfalen









Inhalt

Biologische Vielfalt, Arten- und Naturschutz 4

Wald 6

Wasser 8

Fläche und Freiraumschutz 11

Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft 13

Landwirtschaft 15

Stadtnatur und ökologische Siedlungsentwicklung 18

Klima und Energie. 20

Der NABU NRW hat in einem breit angelegten internen Diskussions- und Abstimmungsprozess die hier dargestellten Forderungen an das nächste Landesparlament und die nächste Landesregierung formuliert und im April 2026 final beschlossen.

Kernaussage ist: Wir alle müssen gemeinsam unsere natürlichen Lebensgrundlagen erhalten, schützen, wiederherstellen. Der NABU NRW stellt dafür mit seiner breiten Mitgliedschaft von annähernd 140.000 Menschen und seiner wissenschaftsbasierten Arbeitsweise Konzepte und Maßnahmen für alle Bereiche der natürlichen Umwelt in NRW bereit.

Für den konsequenten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den alle Menschen in NRW für eine lebenswerte Zukunft brauchen, bildet die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) das Kernstück, für deren gemeinsame und konstruktive Umsetzung sich der NABU auch mit einer neuen Landesregierung einsetzt.







Biologische Vielfalt, Arten- und Naturschutz

Unser Planet ist ein globales, lebendiges Netz. Je mehr Knoten und Verbindungen dieses Netz besitzt, desto stabiler ist es. Biologische Vielfalt ist kein Luxus, sondern die funktionale Grundlage unserer Existenz. Sie sichert sauberes Wasser, fruchtbare Böden und Klimastabilität und umfasst die Vielfalt der Lebensräume, der Arten, der genetischen Ausstattung sowie ihrer Wechselwirkungen. Dieses Zusammenspiel bildet die Basis ökologischer Integrität – also funktionsfähige, stabile und regenerationsfähige Ökosysteme.

Doch dieses Netz reißt: In Nordrhein-Westfalen sind laut Umweltministerium 44,4 Prozent der rund 43.000 Tier- und Pflanzenarten bedroht. Lebensräume verarmen, natürliche Gegenspieler fehlen, Ökosysteme verlieren ihre Stabilität. Mit der EU-Wiederherstellungsverordnung entsteht daraus ein klarer politischer Auftrag: Hier geht es nicht um bloßes Verwalten, sondern um eine jetzt notwendige, aktive Wiederherstellung – um ökologische Integrität zurückzugewinnen.

Wir fordern

1. Vernetzte Betrachtung der Artenvielfalt
Artenvielfalt ist integraler Bestandteil eines funktionierenden Natur- und Biotopschutzsystems. Schutzmaßnahmen dürfen nicht isoliert erfolgen, sondern müssen ökologisch vernetzt gedacht werden, um stabile Populationen und intakte Ökosysteme langfristig zu sichern. Nur so können Wechselwirkungen zwischen Arten, Lebensräumen und ökologischen Prozessen erhalten bleiben und das Gleichgewicht der Natur langfristig stabilisiert werden.

2. Priorisierung gefährdeter Arten
Es wird ein Landesprogramm für besonders bedrohte Arten eingerichtet, das systematisch Arten der Roten Liste berücksichtigt und bei akutem Bestandsrückgang verbindliche Notfallmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten aktiviert, um irreversible Verluste zu verhindern. Dies hilft nicht nur einzelnen Arten, sondern wirkt sich auch positiv auf die Stabilität ganzer Lebensgemeinschaften aus. Ein hieran angeschlossener Landesfonds für regionalen Artenschutz wird eingerichtet, der auf Basis wissenschaftlicher Erhebungen eine Liste der regional besonders gefährdeten Arten und ihrer Lebensräume erstellt, die vorrangig gefördert werden. Der Fonds wird mit bestehenden Artenhilfsprogrammen abgestimmt, um Doppelungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

3. Erhalt und Renaturierung naturnaher Lebensräume
Wälder, Wiesen und Weiden, Feuchtgebiete, Auen, Gewässer, Moore und Heiden und Trockenstandorte sind zu erhalten, naturnah zu pflegen, bei Bedarf zu renaturieren und so natürlich wie möglich wieder herzustellen.

Dies sichert gefährdeten Arten geeignete Lebensbedingungen und trägt zur Stabilität ganzer Ökosysteme bei. Gleichzeitig unterstützt es die Bereitstellung wichtiger Ökosystemleistungen wie sauberes Wasser, Klimaregulation und Bodenfruchtbarkeit. Beim extensiven Management dieser Lebensräume sollen auch vermehrt Ganzjahresweiden mit großen Pflanzenfressern wie robusten Rinder- und Pferderassen ermöglicht werden, um eine größtmögliche strukturelle Vielfalt mit Nischen für eine breite Artenvielfalt zu erreichen.

4. Ausbau und konsequente Umsetzung des Biotopverbunds
Auf Grundlage von § 35 des Landesnaturschutzgesetzes NRW muss der landesweite Biotopverbund erhalten, gesichert und erweitert werden. Derzeit sind ca. 12 % der Landesfläche als Biotopverbund ausgewiesen. Um die gesetzlich verankerten Ziele in NRW zu erfüllen, ist es erforderlich, den Anteil der Biotopverbundflächen auf mindestens 15 % bis 2030 zu erhöhen. Dazu müssen neue Schutzflächen ausgewiesen, bestehende Biotope miteinander vernetzt und naturnahe Lebensräume gezielt gefördert werden.

5. Integration in andere Politikbereiche
Um den Ursachen des Artenrückgangs systematisch zu begegnen, müssen Umwelt-, Landwirtschafts- und Siedlungspolitik konsequent aufeinander abgestimmt werden. Natur- und Artenschutz wird als Querschnittsaufgabe in Umwelt-, Landwirtschafts- und Siedlungspolitik verankert, so dass alle neuen Infrastruktur- und Entwicklungsprojekte auf ihre Auswirkungen auf gefährdete Arten geprüft werden. Ressortübergreifende Koordinierungstreffen verhindern negative und fördern positive Synergieeffekte. Dadurch können negative Auswirkungen einzelner Politikbereiche auf die biologische Vielfalt minimiert werden.

6. Verpflichtender Artenschutz im Baurecht
Artenschutz ist verbindlich in alle Planungs- und Bauprozesse zu integrieren. Dazu gehört insbesondere die Sicherung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse bei Sanierungen. So wird verhindert, dass Bauvorhaben zu einem weiteren Verlust von Lebensräumen beitragen. Der Schutz von Arten wird verbindlich in alle Bau- und Sanierungsprojekte integriert und mit klaren Sanktionen bei Nichteinhaltung flankiert.

7. Ausbau des landesweiten Arten- und Biotopschutzmonitorings
Die Landesregierung richtet ein flächendeckendes, umfassendes Monitoringprogramm für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten und Biotoptypen ein, das systematisch Bestandsentwicklungen, Lebensraumqualität und Schutzmaßnahmenwirksamkeit erfasst. Das Programm wird weiterhin durch das LANUK wissenschaftlich begleitet, soll jedoch alle in NRW vorkommenden Arten und Biotoptypen schrittweise abdecken, insbesondere bislang unterrepräsentierte Gruppen wie Insekten, Kleinlebewesen und seltene Pflanzenarten. Zusätzlich werden die erhobenen Daten jährlich ausgewertet und öffentlich bereitgestellt, so dass adaptive Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz landesweit kontrolliert und umgesetzt werden können.

8. Schutzgebiete ausbauen und rechtlich sichern
Die Landesregierung muss sicherstellen, dass das Netz von Schutzgebieten, wie Natura-2000 und nationaler Schutzflächen (NSG und Nationalpark), flächendeckend erweitert, vollständig rechtlich gesichert und mit verbindlichen Risikoanalysen, Management- und Erhaltungsplänen ausgestattet wird, damit gefährdete Arten und Lebensräume langfristig geschützt sind und irreversible Verluste verhindert werden. Die Maßnahmenkonzepte sollen schneller umgesetzt werden (Personalstärkung und ausreichende Maßnahmenfinanzierung).

9. Schutzgebiete aktiv schützen und entwickeln
Schutzgebiete und Biotope werden naturnah entwickelt, unter anderem durch Kontrolle invasiver Arten, Habitatrenaturierung und hydrologische Optimierung, so dass sie auch ihre Funktion als Rückzugsräume für Arten erfüllen und so schnell wie möglich ein günstiger Erhaltungszustand erreicht und dauerhaft gesichert wird. In Naturschutzgebieten muss Naturschutz Vorrang vor anderen Landnutzungen haben; sie sind durch eine ausreichende Dimensionierung von Pufferzonen abzusichern.

10. Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung
Die Landesregierung NRW sichert alle Schutzgebiete rechtlich ab, erweitert und pflegt sie naturschutzfachlich aktiv, auch um gefährdete Arten zu schützen, und setzt die Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung um, indem degradierte Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete flächendeckend renaturiert werden. Dazu gehören Renaturierung von Feuchtgebieten und Gewässern, Wiederherstellung naturnaher Wälder und Wiesen, Anlage strukturreicher Habitate, Kontrolle invasiver Arten und nachhaltige Pflegekonzepte. Alle Maßnahmen werden wissenschaftlich begleitet, regelmäßig überwacht und evaluiert, so dass Arten- und Biotopschutz und ökologische Funktionsfähigkeit der Schutzgebiete verbindlich und messbar gewährleistet sind. Zur Wiederherstellung und zum dauerhaften Schutz funktionsfähiger, stabiler und regenerationsfähiger Ökosysteme sind langfristig ausreichende Finanzmittel im Landeshaushalt bereitzustellen.



Wald

Der Wald ist ein zentraler Lebensraum für Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz sowie wichtig für die Erholung und Gesundheit der Menschen. Als prägendes Ökosystem Mitteleuropas erfüllt er heute und künftig unverzichtbare Funktionen: Schutz der biologischen Vielfalt, Sicherung von Böden und Wasserhaushalt einschließlich Grundwasserneubildung und Hochwasserschutz, CO_2-Senke und -Speicher sowie nachhaltige Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe.

Klimawandel, intensive Landnutzung, Zerschneidung und Flächenkonkurrenz haben zu einer Belastung der Wälder geführt. In Nordrhein-Westfalen bildet sich dies in deutlichen Defiziten in den Wäldern ab, wie den unzureichenden Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen, den Mängeln in Schutzgebieten, bei großflächigen artenarmen Nadelholzforsten, dem Mangel an Altbäumen und Habitatkontinuität, den zu geringen Anteilen unbewirtschafteter Waldwildnisflächen, der Entwässerung von Waldböden sowie erheblichen Schadstoffeinträgen – insbesondere den Stickstoffverbindungen und Pestiziden aus Landwirtschaft, Industrie und Verkehr. Die zunehmende Erwärmung und fortbestehende, unsichere Niederschlagsverhältnisse verschärfen die Instabilität insbesondere von Wirtschaftswäldern zusätzlich. Aufgabe der kommenden Landesregierung muss es deshalb sein, diesen Defiziten konsequent entgegenzuarbeiten und die Wiederherstellung der Natur zur zentralen Leitlinie der Waldpolitik zu machen. Die EU-Wiederherstellungsverordnung setzt hierfür einen verbindlichen Rahmen.

Wir fordern

1. Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung und Schutz geschädigter Waldökosysteme
Eine wirksame Trendwende bei FFH-Lebensraumtypen gemäß Art. 4 (1) der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist bis zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands sicherzustellen. Geschädigte Waldflächen sind gemäß Art. 12 der W-VO anhand naturschutzfachlicher Schwel- lenwerte wiederherzustellen – auch außerhalb bestehender Schutzkategorien. Defizite in Schutzgebieten sind konsequent und systematisch zu beheben.

2. Reform des Landesforstgesetzes zu einem umfassenden Landeswaldgesetz mit ökologischem Vorrang
Das 35 Jahre alte Landesforstgesetz in NRW ist grundlegend zu reformieren. Zentrale Ökosystemleistungen – Bio-

diversitätsschutz, Boden- und Wasserschutz, Grundwasserneubildung, Hochwasserschutz, Klima-, Gesundheits- und Erholungsfunktionen – sollen hier Vorrang vor der Holznutzung erhalten. Die Bewirtschaftung aller Wirtschaftswälder ist verbindlich an ökologischen Leitlinien auszurichten, um eine sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherzustellen und den ökologischen Zustand der Wirtschaftswälder deutlich zu verbessern.

3. Verbindliche Wildnis- und Habitatkontinuitätsziele
Mindestens 15 % der Waldfläche in Nordrhein-Westfalen (exklusive Nationalparkflächen) sind als ausreichend große und vernetzte Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 LNatSchG NRW auszuweisen (= nutzungsfreie Flächen). Ziel ist der Schutz alter historischer Waldstandorte mit standortcharakteristischen Lebensgemeinschaften, die Sicherung von Habitatkontinuität sowie die Bereitstellung ungestörter Rückzugsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Zur Erreichung dieses Ziels sind 20 % des Staatswaldes kurzfristig als Wildnisfläche auszuweisen.

4. Schutz und Förderung heimischer Waldgesellschaften
Waldgesellschaften mit gebietsheimischen Arten sind flächendeckend zu erhalten und zu entwickeln – nicht nur in Schutzgebieten. Nicht-heimische Baumarten sind in Schutzgebieten auszuschließen; außerhalb von Schutzgebieten sind ausschließlich europäische Baumarten zu verwenden. Ziel ist der Erhalt standorttypischer Waldlebensgemeinschaften und damit verbundener, bedrohter Arten.

5. Altbaum-, Totholz- und Strukturreichtum verbindlich sichern
Im öffentlichen Wald sind mindestens 20 Altbäume pro Hektar dauerhaft einschließlich Alters-, Zerfalls- und Totholzphase aus der Nutzung zu nehmen. Darüber hinaus sind ausreichend Totholz- und Habitatbäume zu sichern, um strukturreiche, naturnahe Wälder mit heterogener Alters- und Baumartenstruktur zu entwickeln.

6. Strenge naturschutzfachliche Vorgaben für Windenergie im Wald
Windenergieanlagen im Wald kommen nur unter strengen naturschutzfachlichen Kriterien in bereits vorbelasteten, naturfernen Nadelholzforsten in Betracht. Voraussetzung sind eine naturschonende Standorterschließung und Netzanbindung. Laub- und Mischwälder sowie große zusammenhängende Waldgebiete sind als Standorte für Windenergieanlagen auszuschließen.

7. Verbindliche ökologische Standards für Wirtschaftswälder
Zur Stabilisierung insbesondere klimabelasteter Wirtschaftswälder sind verbindliche ökologische Mindeststandards festzulegen. Der standorttypische Wasserhaushalt ist wiederherzustellen und großflächige Entwässerung zu beenden, um Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung und Hochwasserschutz zu sichern.
Die Bewirtschaftung hat konsequent bodenschonend zu erfolgen, insbesondere durch geeignete Erntemethoden wie Seilwindenverfahren zur Vermeidung von Bodenverdichtung. Der Einsatz von Pestiziden und Bodenschutzkalkung ist auszuschließen. Zum Schutz störungsempfindlicher Arten soll ein Holzeinschlagsstopp vom 1. März bis zum 31. Juli gelten. Der Naturverjüngung ist Vorrang einzuräumen, um genetische Vielfalt und natürliche Anpassungsfähigkeit langfristig zu sichern. Die finanzielle Förderung von Nadelholzanbau, Monokulturen, Totholzentnahme, Pflügen, flächiger Bodenbearbeitung, Drainage, Grabenbau und Fahrwegebau ist einzustellen.

8. Nutzung von Holz
Ein geeignetes Konzept zur Umsetzung einer effektiven Kaskaden-Nutzung von Holzrohstoffen in NRW und mit erheblicher Einschränkung der Brennholz- und Energieholznutzung ist von Landesseite zu erarbeiten.

9. Zielgerichtete Förderung des Privatwaldes
Statt pauschaler Flächenprämien sind wirksame und gezielte Förderprogramme aufzulegen, die den Privatwald bei einer ökologisch hochwertigen Waldbewirtschaftung unterstützen. Insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Waldökosysteme im Sinne der EU-Wiederherstellungsverordnung sind finanziell zu stärken.

10. Ausbau waldökologischer Forschung
Die Forschung ist gezielt zu fördern, insbesondere zu den ökologischen Auswirkungen nicht-heimischer Arten, zu natürlichen Klima-Anpassungsfähigkeiten von Waldökosystemen sowie zu Naturwald- Reallaboren.





Wasser

Der Schutz unserer Gewässer steht im Zentrum einer zukunftsfähigen Umwelt- und Ressourcenpolitik. Angesichts von Biodiversitätsverlust, Klimawandel, zunehmender Wasserknappheit und anhaltender Schadstoffbelastung braucht es einen integrierten Ansatz, der ökologische, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Aspekte zusammenführt. Maßgeblicher Orientierungsrahmen ist dabei die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer sowie die Wiederherstellung naturnaher Fluss- und Auenstrukturen vorgibt. Ihre Umsetzung erfordert transparente Maßnahmenprogramme, klare Prioritätensetzungen und eine konsequente Ausrichtung aller relevanten Politikfelder an gemeinsamen wasserökologischen Zielen.

Gewässer sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil eines funktionalen Landschaftswasserhaushalts. Ihre ökologische Qualität hängt unmittelbar von der Nutzung der umliegenden Flächen, der Durchgängigkeit der Fließgewässer, dem Schutz der Uferzonen und der Anbindung von Auen ab. Gleichzeitig beeinflussen Stoffeinträge aus Landwirtschaft, Industrie und Siedlungen maßgeblich den chemischen Zustand von Oberflächen- und Grundwasser. Vorsorge, Emissionsminderung und das Verursacherprinzip müssen daher ebenso tragende Säulen der Wasserpolitik sein wie technische Innovationen in der Abwasserbehandlung.

Klimatische Extremereignisse mit längeren Trockenperioden wie auch häufigerer Starkregen erfordern einen resilienten Umgang mit Wasser. Ein naturnaher Wasserrückhalt in der Fläche, die Reduzierung übermäßiger Grundwasserentnahmen, die Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsräume und eine wassersensible Siedlungsentwicklung sind zentrale Bausteine, um Nutzungskonflikte zu entschärfen und Risiken zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer kohärenten Strategie, die Gewässerschutz, Biodiversität, Klimaanpassung und nachhaltige Landnutzung systematisch miteinander verzahnt. Nur wenn Wasser als verbindendes Element von Ökosystemen, Landnutzung und Siedlungsräumen verstanden wird, können unsere Flüsse, Seen, Auen und Grundwasservorkommen langfristig in einem guten Zustand erhalten und weiterentwickelt werden.

Wir fordern

1. Guten Erhaltungszustand der Gewässer und wasserabhängiger Ökosysteme herstellen
Fließgewässer sind in einen guten ökologischen Zustand gemäß WRRL zu bringen und die Zielvorgaben der W-VO zur Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen umzusetzen. WRRL-Maßnahmenpläne für den kommenden, vierten Bewirtschaftungsplan sollen transparent und vollständig aufgearbeitet und dargestellt werden.

2. Verunreinigungen minimieren, PFAS vermeiden
Die Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge muss minimiert werden und unsere Gewässer müssen in einen guten chemischen Zustand gemäß WRRL gebracht werden. Es braucht strengere Auflagen für die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln insbesondere in stark belasteten Gebieten, strengere Emissionsgrenzwerte für prioritäre Stoffe (z. B. PFAS, Schwermetalle, Lösungsmittel), aktive Unterstützung des PFAS-Beschränkungsverfahrens auf EU-Ebene.

3. Verursacherprinzip konsequent umsetzen, Kläranlageverfahren weiterentwickeln
Die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß EU-Kommunalabwasserrichtlinie ist konsequent umzusetzen, um Schadstoffeinträge bereits an der Quelle deutlich zu reduzieren. Kläranlagen sind um eine 4. Reinigungsstufe auszubauen und innovative Verfahrenstechniken zur Erhöhung von PFAS-Rückhalt und -Elimination gezielt zu fördern. Die Abwasserabgabe ist zu einem wirksamen Instrument des Verursacherprinzips weiterzuentwickeln, indem Fehlanreize abgebaut und Schadstoffverursacher stärker an den Kosten zusätzlicher Reinigungsstufen beteiligt werden.

4. Wasserentnahmeentgelt anpassen, Brauchwassernutzung fördern
Die Entnahme von Grundwasser z. B. für Landwirtschaft, Industrie und Gartenbau soll deutlich reduziert werden. Dazu sollte das Wasserentnahmeentgelt erhöht und aktuell geltende Befreiungen von der Entgeltpflicht für die Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gestrichen werden. Bestehende Entnahmegenehmigungen sollen überprüft und angepasst werden. Alle Wasserentnahmen sollen vollständig und flächendeckend erfasst werden. Brauchwassernutzung und -wiederverwendung soll gefördert werden.

5. Durchgängigkeit herstellen, keine neue Wasserkraft
Die Durchgängigkeit von Fließgewässern für wandernde aquatische Organismen (Fische, Wirbellose) und Sediment soll wieder hergestellt werden: Beseitigung künstlicher Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern gemäß Artikel 9 W-VO. Das Land soll keine weitere Förderung gewähren und keine weiteren Genehmigungen von Wasserkraftanlagen zulassen.

6. Schutz der Gewässerrandstreifen
Für Fließgewässer muss ein Schutz der Uferbereiche (Gewässerrandstreifen) gewährleistet werden, der ihrer funktionellen Bedeutung für die Aue und als biotopvernetzende Struktur gerecht wird sowie die Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß WRRL und W-VO ermöglicht. Gewässerrandstreifen sind so weit zu fassen, i. d. R. 20 Meter, dass ein Eintrag von Sedimenten, Nährstoffen und Pestiziden (insbesondere aus Land- und Forstwirtschaft) in das Gewässer verhindert wird.

7. Prinzip der Schwammlandschaft anwenden
Eine Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und die Förderung der Grundwasserneubildung sollen nach dem Prinzip der Schwammlandschaft umgesetzt werden: Wasserrückhalt in der Landschaft fördern, die Entwässerung der Landschaft beispielsweise durch den Rückbau von Drainagen stoppen. Fluss- und Auenrenaturierung, Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten, Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen, Schutz des Bodens als Wasserspeicher, -filter und Lebensraum, Flächenentsiegelung, Förderung der Strukturvielfalt in der Landschaft zählen ebenfalls dazu. Die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes sollte als Querschnittsthema verstanden werden. Klimaangepasste, wasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Landnutzung sowie wassersensible Stadtentwicklung sind Schlüsselfaktoren. Verankerung des naturnahen Landschaftswasserhaushalts als verbindliches Leitprinzip in Umwelt-, Agrar-, Bau-, Verkehrs- und Forstpolitik ist notwendig.

8. Priorisierung ökologischer Hochwasserschutz
Ein konsequenter ökologischer Hochwasserschutz soll umgesetzt werden, d.h. Flüssen mehr Raum geben, verbaute Auen und Ufer renaturieren, Auen reaktivieren, Altarme wieder an den Fluss anbinden, Deiche rückverlegen, Überschwemmungsbereiche und Retentionsräume schützen und ausweiten, Versiegelung reduzieren, und Hochwasserrückhalteflächen als Lebensraum fördern (z. B. naturnahe Wälder). Es muss eine Priorisierung von ökologischem Hochwasserschutz gegenüber technischen Maßnahmen erfolgen.

9. Gewässerentwicklung in der Landes- und Regionalplanung benötigt Raum
Die Integration von Gewässerkorridoren muss in der Landes- und Regionalplanung als Beitrag zum Biotopverbund und die aktive Sicherung von Flächen für Gewässer- und Auenentwicklung berücksichtigt werden, z.B. durch Bodenordnungsverfahren und Flurbereinigung, Aufbau und Sicherung von landesweiten Flächenpools, Nutzung vorhandener Vorkaufsrechte, die stärkere Nutzung von bau-, naturschutz- und forstrechtlicher Kompensation für die Gewässerentwicklung, und die Förderung einer multifunktionalen Nutzung von Auenbereichen als Retentions- und Lebensräume in Kombination mit einer gewässerverträglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung.

10. Ganzheitliches Entwicklungskonzept für den Rhein
Die Landesregierung soll sich für ein ganzheitliches Entwicklungskonzept in den nationalen und internationalen Gremien einsetzen, das die Nutzung des Rheins konsequent und transparent fluss- und auenverträglich gestaltet; die verbliebenen naturnahen Strukturen sind zu schützen, die natürliche Morphodynamik gilt es zu fördern statt weiterhin auf fortschreitenden, technischen Aus- und Verbau zu setzen und hohen Unterhaltungsaufwand zu produzieren.









Fläche und Freiraumschutz

Als viertgrößtes Bundesland mit einer Fläche von 34.112 Quadratkilometern ist NRW zugleich mit rund 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste und dichtbesiedelste Flächenbundesland und zusätzlich das Land mit der höchsten absoluten Wirtschaftsleistung. Auf engem Raum überlagern sich vielfältige Nutzungsansprüche – Siedlungs- und Verkehrsflächen, Industrie und Gewerbe, Energieerzeugung und -infrastruktur, Landwirtschaft, Rohstoffabbau sowie Erholungsnutzung. Die fortschreitende Inanspruchnahme, Zerschneidung und funktionale Überlastung von Freiräumen und Naturflächen verschärft die Nutzungskonflikte zwischen Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität und wirtschaftlicher Entwicklung. Die Endlichkeit von Flächen und Ressourcen rückt zunehmend ins öffentliche Bewusstsein, trotzdem gehen täglich mehr als 6 ha Fläche für den Siedlungs- und Verkehrsbereich verloren – dies führt zum Verlust von Lebensräumen, verschärft Hochwasser- und Hitzeeffekte, degradiert Böden und schwächt die ökologischen Funktionen von Natur und Freiräumen erheblich. Neue Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbau, Abgrabungen wie Tagebau oder Kiesabbau sowie Flächen für erneuerbare Energien zerschneiden den Freiraum und fragmentieren natürliche Lebensräume. Im Sinne einer Freiraumwende müssen Freiräume endlich als eigenständige, unverzichtbare Ressource gesichert und strategisch in die räumliche Planung integriert werden, um Ökonomie, Klima- und Artenschutz sowie lebenswerte Städte zu verbinden. Ansätze der Bioökonomie bieten Synergien bei der Flächennutzung: Durch Mehrfachnutzung von Flächen (z.B. Agroforst, Paludikultur), die Integration von Energie- und Nahrungsmittelproduktion (z. B. Agri-PV) und den gleichzeitigen Erhalt von Ökosystemleistungen können wirtschaftliche Nutzung, Klimaschutz und Biodiversität auf derselben Fläche verknüpft werden.

Wir fordern

1. Flächenverbrauch deutlich reduzieren

NRW benötigt eine langfristige und verbindliche Rahmensetzung zur Flächensparsamkeit durch Landes- und Regionalplanung: Absenkung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2030 auf maximal 5 Hektar pro Tag (notwendige Anpassung des Landesentwicklungsplans) und bis 2035 auf Netto Null sowie keine weitere Neuversiegelung, d.h. für jede versiegelte Fläche muss direkt eine Fläche entsiegelt werden.

2. Freiraumschutz verbindlich umsetzen
NRW braucht einen verbindlichen Freiraumschutz: Wir fordern ein Landesgesetz, das die Sicherung, Entwicklung und rechtliche Verbindlichkeit von Freiräumen als eigenständige Planungsaufgabe festschreibt: die Freiraumwende umsetzen und Naturflächen vorrangig schützen statt Freiraum immer erst als Restfläche zu betrachten.

3. Vorrang Umbau vor Neubau
Die klimaangepasste Nutzung bereits versiegelter Flächen ist ebenso notwendig wie der Vorrang von Umbau statt Neubau, etwa durch Nachverdichtung, Brachflächenrecycling, Nutzung von Nach- und Umnutzungspotenzialen, Aufstockungen von Wohn- und Gewerbegebäuden sowie städtebaulichen Mindestdichten für die unterschiedlichen Raumstrukturen in NRW.

4. Baulücken- und Brachflächenkataster konsequent nutzen
Eine Pflicht zur Führung kommunaler Kataster für Flächenpotenziale zur Nachverdichtung (Brachflächen, andere Wieder- und Nachnutzungspotenziale, Baulücken und Leerstand, Konversionsflächen, vertikale Nachverdichtung) und deren Ausnutzung in Abstimmung mit den Belangen der innerörtlichen Grün- und Freiflächenplanung (blau-grüne Infrastruktur, doppelte Innenentwicklung) bzw. der Mobilitätsplanung (dreifache Innenentwicklung).

5. Konsequente Anwendung und Umsetzung des Kompensationskatasters
Der konsequente, behördliche Vollzug für das im Landesnaturschutzgesetz festgeschriebene, digitale, landesweit einheitliche, vollständige, öffentlich zugängliche und nachvollziehbare Kataster über Kompensationsflächen sowie ein Brachflächen- und ein Moorflächenkataster (beim LANUK). Bei Ausgleichsregelungen sind grundsätzlich Anreize zum Freiraumschutz zu schaffen und Maßnahmen sowie Ersatzgelder in notwendige Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen einzusetzen und dauerhaft zu sichern. Die Qualität von Kompensationsflächen sowie ihr Bestand insgesamt müssen langfristig gesichert werden. Schutzzweck, Entwicklungsziele und notwendige Pflegemaßnahmen sind für jede Fläche als Grundlast im Grundbuch zu vermerken.

6. Potentiale der Bioökonomie konsequent nutzen
Bioökonomische Ansätze sollen konsequent angewendet werden, um Flächen mehrfach zu nutzen – beispielsweise durch Kombination von Landwirtschaft, Energieproduktion und Erhalt von Ökosystemleistungen –, so dass ökologische, ökonomische und klimabezogene Funktionen gleichzeitig erfüllt werden.

7. Multifunktionale Wiedervernässung von Flächen
Die Einführung eines Moorbauernprogramms in NRW nach bayerischem Vorbild, das über 12 Jahre die Wiedervernässung von Mooren, Nassgrünlandbewirtschaftung und Paludikultur fördert, um Klimaschutz, Biodiversität und wirtschaftliche Nutzung zu verbinden.

8. Degressionspfad für Rohstoffabbau und Kreislaufwirtschaft
Die Reduzierung des Rohstoffabbaus soll durch eine restriktive Bedarfsprüfung und den Einsatz von alternativen Baustoffen, einen verbindlichen Degressionspfad für den Primärrohstoffabbau sowie konsequentes Recycling von beispielsweise Abbruchmaterial umgesetzt werden. Ein Abbau in Tabuzonen (Nationalparke, Natura 2000- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebietszonen sowie in sonstigen Bereichen zum Schutz der Natur) muss ausgeschlossen bleiben.

9. Schutz in urbanem Umfeld
Ein Landeswildwegeplan inklusive Querungshilfen (Grünbrücken) soll den Schutz der Tierwelt bis in die urbanen Ballungsgebiete hinein ermöglichen.







Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft

Die Bioökonomie setzt biologische Ressourcen wie Pflanzen, Mikroorganismen oder Reststoffe gezielt für nachhaltige Produkte und Anwendungen in Ernährung, Energie, Materialien und Chemie ein. Sie zielt darauf ab, die natürlichen Ressourcen effizient einzusetzen, Abfälle zu vermeiden und Umweltbelastungen zu reduzieren – von Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis hin zur Industrie.

In Nordrhein-Westfalen dient die Bioökonomie als zentrales Werkzeug zur nachhaltigen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Voraussetzung für ihr Gelingen ist eine integrierte Kreislaufwirtschaft, die Rohstoffe mehrfach nutzt, Abfälle vermeidet und industrielle wie land- und forstwirtschaftliche Prozesse miteinander vernetzt. Effiziente Land- und Flächennutzung, nachhaltige Bauweisen und der Einsatz regenerativer Rohstoffe verbinden wirtschaftliches Wachstum mit Umwelt- und Klimaschutz. Gleichzeitig fördert die Bioökonomie innovative Geschäftsmodelle, zukunftsfähige Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung.

Darüber hinaus stärkt sie Forschung, Bildung und Bürger*innenbeteiligung, um nachhaltige Produktions- und Konsumweisen zu etablieren und NRW als innovativen, zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort zu positionieren. Ökosysteme stehen dabei im Zentrum bioökonomischer Erprobungsräume: Sie fungieren zugleich als Maßstab für Nachhaltigkeit und als aktive Mitspieler, in deren realen Bedingungen Innovationen entwickelt, getestet und bewertet werden.

Wir fordern

1. Nachhaltiges Bauen mit Holz in NRW stärken
Holz und biogene Baustoffe aus nachhaltiger Wald- und Forstwirtschaft fördern, durch die Einführung einer Holzquote für Landesbauten (Prüfen einer solchen

Vorgabe bei der nächsten Änderung der Landesbauordnung) und Entwicklung von Vergaberichtlinien mit dem Ziel CO_2 langfristig zu binden und klimaschonendes Bauen zu stärken.

2. Regionale, biobasierte Materialien in der Beschaffung nutzen
Fasern und biobasierte Materialien aus regionalen Pflanzen- und Holzressourcen in der öffentlichen Beschaffung einsetzen, fossile Rohstoffe ersetzen und Kreisläufe schließen. Unterstützung von Pilot- und Reallaborprojekten.

3. Biokunststoffe und Recycling voranbringen
Biokunststoffe und Verpackungen auf Basis nachwachsender Rohstoffe vorantreiben, gekoppelt an Rücknahme- und Recyclinglösungen, sowie Förderung kommunaler Modellregionen für Kreislaufverpackungen.

4. Nachhaltige Ernährung fördern
Alternative Proteine aus Hülsenfrüchten, Algen oder Insekten fördern, nachhaltige Ernährung stärken und regionale Landwirtschaft unterstützen. Landesprogramme für nachhaltige Gemeinschaftsverpflegung schaffen.

5. Reststoffbasierte Bioenergie ausbauen
Biogas und andere Bioenergien aus Reststoffen der Landwirtschaft und Industrie ausbauen, regionale Energie klimaneutral erzeugen. Anpassung der Landesplanung für dezentrale Bioenergie mit klarer Priorisierung von Reststoff-Biogas.

6. Nährstoffkreisläufe schließen und Böden regenerieren
Kompost und organische Dünger aus Reststoffen einsetzen, Böden regenerieren und mineralische Düngung reduzieren. Förderung von regionalen Kompostierungs- und Nährstoffkreisläufen und Pilotregionen für Humusaufbau und Bodenschutz (z.B. Rheinisches Revier).

7. Flächen schützen und nachhaltige Raumentwicklung sichern
Flächen- und Freiraumschutz im Landesentwicklungsplan verbindlich verankern, um Bioökonomieprojekte, Biotope, Stadtnatur und Landwirtschaft zu sichern; Schutzkategorien für Bioökonomie-relevante Flächen; Sanierung, Umbau und Nachverdichtung systematisch umsetzen.

8. Artenschutz mit nachhaltiger Produktion verknüpfen
Artenschutz und Biotopschutz systematisch mit land- und forstwirtschaftlichen Produktionssystemen verknüpfen, insbesondere durch die gezielte Förderung von Agroforst- und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungsformen, den Aufbau ökologischer Korridore in Agrarlandschaften, die konsequente Nutzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) für ökologisch hochwertigen, produktionsintegrierten Naturschutz sowie die Einbeziehung des Vertragsnaturschutzes zur Stärkung bioökonomischer Wertschöpfung.

9. Urbane Bioökonomie und Stadtnatur entwickeln
Stadtnatur und urbane Bioökonomie gezielt ausbauen, insbesondere durch nachhaltige Architektur, urbane Gärten, Quartierskreisläufe, begrünte Dächer sowie den Einsatz von Holz- und Pflanzenbaustoffen; zugleich Modellkommunen für urbane Bioökonomie etablieren und die Transformation von Industriebrachen zu produktiven, grünen Stadtquartieren vorantreiben.

10. Forschung und Innovation für die Bioökonomie stärken
Forschung, Bildung und Innovationszentren für Bioökonomieprodukte stärken, Unternehmen, Handwerk, Kommunen und Bürger*innen bei der Umsetzung nachhaltiger Produktion und natürlichem Klimaschutz unterstützen.





Landwirtschaft

Beinahe die Hälfte der Landesfläche in NRW wird landwirtschaftlich genutzt. Damit kommt der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle für die Erhaltung der Biodiversität, für den Schutz von Klima, Boden und Wasser – und somit unserer Lebensgrundlagen – zu. Zugleich ist die Landwirtschaft selbst in doppelter Weise betroffen: Die Bewirtschaftung beeinflusst diese Schutzgüter maßgeblich, während sie gleichzeitig als Grundlage für ihr Wirtschaften darauf angewiesen ist.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die landwirtschaftliche Praxis und damit unsere Kulturlandschaft tiefgreifend verändert: Eine kleinräumige, reich strukturierte Landschaft ist vielerorts großen einheitlichen Flächen gewichen, die mit hohem Einsatz schwerer, schlagkräftiger Maschinen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Lebensmittel- und Energiepflanzenproduktion dienen. In der Folge gehen Lebensräume für zahlreiche Arten verloren, die unsere Kulturlandschaft prägen, wie Feldvögel, Wildbienen und Beikräuter. Jede achte Messstelle zeigt Überschreitungen des Grenzwerts für Nitrat im Grundwasser, Bodenerosion und -verdichtung wird zunehmend von Landwirt*innen als Problem erkannt. Wir überschreiten die Grenzen der Belastbarkeit unseres Planeten und der lokalen Ökosysteme.

Die Herausforderungen sind groß und bekannt: Förderung der Biodiversität, Vermeidung von CO_2-Emissionen und CO_2-Speicherung zum Klimaschutz, Wasserrückhalt in der Landschaft zur Vorbereitung auf zunehmende Trockenperioden. Erforderlich ist eine echte Transformation der Landwirtschaft, bei der nicht kurz- und mittelfristige Erträge im Vordergrund stehen, sondern eine langfristig nachhaltige Nutzung – ökonomisch, ökologisch und sozial. Schon heute zeigen engagierte Praktiker*innen, dass nachhaltige und biodiversitätsfördernde Landwirtschaft möglich ist. Diese gilt es zu unterstützen. Nur in gesunden, resilienten Agrarökosystemen kann eine Ernährungssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Landwirtschaftliche Flächen sollten vornehmlich direkt der menschlichen Ernährung dienen. Flächeneffizientere erneuerbare Energien sollen den Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung ablösen. Der Anbau von Tierfutter auf Ackerflächen soll minimiert werden, auf den verbleibenden Flächen der Anbau von Leguminosen im Sinne einer nachhaltigen Proteinversorgung ausgebaut werden. Neben intensiver genutztem Grünland zur Proteinproduktion für Wiederkäuer bedarf es kräuter- und artenreicher Wiesen und Weiden zur Förderung von Tiergesundheit und Erhaltung der Artenvielfalt. Ziel ist eine bedarfsgerechte lokale Tierproduktion, unabhängig von importierten Futtermitteln und Inanspruchnahme von Flächen im Ausland. Angesichts des rückläufigen Fleischkonsums in Deutschland ist eine Verringerung der Nutztierzahlen konsequent: Eine pflanzenbetonte Ernährung dient nicht nur dem Natur- und Klimaschutz, sondern auch der menschlichen Gesundheit. So können Spielräume für biodiversitätsfördernde Nutzungsformen und vielfältige, naturnahe Strukturen in der Kulturlandschaft geschaffen werden.

Die Verantwortung für die Agrarwende liegt dabei nicht allein bei den Landwirt*innen. Die Politik ist gefordert, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Landwirt*innen ermöglichen, durch nachhaltige Bewirtschaftung ein faires Einkommen zu erwirtschaften. Agrarfördermaßnahmen müssen über den reinen Ausgleich des entgangenen Nutzens wirtschaftliche Anreize bieten. Natur- und Klimaschutz muss zu einem attraktiven Betriebszweig werden. Flankierend sind gesellschaftliche Akzeptanz, Verständnis und Wertschätzung für die Arbeit und die Produkte der Landwirtschaft sowie der anhaltende Trend zu einer pflanzenbetonteren Ernährung erforderlich. Eine landesweite Etablierung vielfältig aufgestellter Höfe als außerschulische Lernorte kann dazu beitragen.

Die EU-Wiederherstellungsverordnung bietet die Chance, eine Trendwende des Biodiversitätsverlusts in der Agrarlandschaft einzuleiten.

Wir fordern

1. Naturverträgliche Bewirtschaftung und strukturreiche Kulturlandschaften stärken
Die massive Stärkung einer naturverträglichen Bewirtschaftungsweise und einer kleinstrukturierten Kulturlandschaft mit dem Ziel, Artenvielfalt in der Feldflur und allen Ausprägungen des Grünlands in der Gesamtfläche zu erreichen, hierzu können eine Ausweitung der Agrarumweltmaßnahmen sowie eine massive Reduktion des Düngemitteleinsatzes erheblich beitragen.

2. Agrarnaturschutz gezielt ausbauen und Biodiversität messbar fördern
Eine starke Ausweitung und inhaltliche Weiterentwicklung der Agrarnaturschutz-Förderprogramme mit Fokus auf messbare Biodiversitätsgewinne sowie eine stärkere Berücksichtigung von gefährdeten Arten, Klimaschutz, Klimaanpassung, Wasserrückhalt und Wiedervernässung, Rückbau oder Regulierung von Drainagen und Humusaufbau in der Landschaft und Bodenschutz, z. B. durch vielfältige Agroforstsysteme, großflächige Ganzjahresweiden und die Erhaltung und Etablierung von vernetzenden Strukturelementen und Trittsteinbiotopen auf mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

3. Ökologischen Landbau und nachhaltige Wertschöpfungsketten ausbauen
Eine Stärkung des ökologischen Landbaus, um einen Flächenanteil von mindestens 25 % der Anbaufläche bis 2030 und mindestens 50 % bis 2040 zu erreichen, sowie des pestizidfreien Anbaus, u.a. durch die Förderung entsprechender Wertschöpfungsketten, weiterhin eine Vorbildfunktion des Landes bei Beschaffungen für die Gemeinschaftsverpflegung aus regionaler, ökologischer und nachhaltiger Produktion.

4. Naturschutzberatung praxisnah und qualifiziert erweitern
Einen Ausbau der betriebsbezogenen Naturschutzberatung durch naturschutzfachlich und landwirtschaftlich qualifiziertes Personal, um die Wirksamkeit von Maßnahmen u.a. durch die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten zu stärken.

5. Pflanzenschutzmitteleinsatz und Gesamttoxizität deutlich senken
Eine deutliche Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Weiterentwicklung der Reduktionsstrategie des Landes mit dem Ziel der Reduzierung der Gesamttoxizität um mindestens 50 % bis 2030, Abschaffung der Ausnahmeregelung von Verboten der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Nationalparks, Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten.

6. Tierbestände an Flächen anpassen und Weidehaltung fördern
Eine deutliche Reduktion der Nutztierzahlen insgesamt und Anpassung der Bestandszahlen an die vorhandene Nutzfläche im Sinne einer flächengebundenen Tierhaltung u.a. zur Verringerung von Nitratbelastungen sowie eine Förderung der Weidehaltung.

7. Biodiversität, Agrarökologie und Klimaschutz in landwirtschaftlicher Ausbildung verankern
Die praxisrelevante Vermittlung von Wissen zu Biodiversität, Agrarökologie und Klimaschutz durch eine umfassende Verankerung dieser Themen in allen landwirtschaftlichen Ausbildungen und Studiengängen.

8. Bodenordnung für Biotopverbund und Klimaanpassung nutzen
Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren mit dem Ziel, größere, zusammenhängende Flächen z.B. für Wiedervernässung, Biotopverbund und Klimaanpassung verfügbar zu machen, sowie die personelle Stärkung der entsprechenden behördlichen Verwaltungseinheiten.

9. Vorbildfunktion auf landeseigenen Flächen konsequent wahrnehmen
Eine konsequente Vorbildfunktion des Landes bei Erhaltung und Förderung von Artenvielfalt auf landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen.











Stadtnatur und ökologische Siedlungsentwicklung

Immer mehr Menschen leben in Städten. NRW ist als das bevölkerungsreichste Bundesland besonders geprägt durch seine zahlreichen und durchgehenden städtischen Ballungsräume. Eine intakte Stadtnatur ist nicht nur, aber besonders für diese Menschen unverzichtbar – sie reinigt unsere Atemluft von Schadstoffen, ermöglicht Naherholung, sorgt für Lärmschutz, schwächt die Folgen der Klimakrise ab und trägt zur Wiederherstellung der Biodiversität bei. Dort muss gehandelt werden: Schlechte Luft, Hitzeinseln, extreme Trockenheit, Starkregen und Überflutungen treffen die Bürger*innen immer härter – sie sind den Folgen der Klimakrise unmittelbar ausgesetzt. Aufgrund dieser Vulnerabilität erlangen die Anpassung an den Klimawandel und der Weg zurück zu mehr biologischer Vielfalt durch den Erhalt und den Ausbau blau-grüner Infrastruktur im urbanen Raum höchste Priorität.

Die EU-Wiederherstellungsverordnung enthält erstmals rechtlich verbindliche Ziele speziell für urbane Ökosysteme bzw. Stadtnatur, die auch in NRW umgesetzt werden müssen: Die Umkehr des Nettoverlusts an städtischen Grünflächen und an Baumkronenbedeckung bis 2030 und danach ein kontinuierlicher Ausbau, bis ein wissenschaftlich begründetes, „zufriedenstellendes Niveau“ erreicht ist. Als ein Kernelement sollte das Prinzip „Schwammstadt“ Leitbild einer klimaresilienten, integrierten Stadt- und Freiraumplanung sein. Denn es setzt auf dezentrale Wasserspeicherung, Versickerung und Wiedernutzung von Regenwasser, fördert Entsiegelung und multifunktionale blau-grün Infrastruktur und verbindet so Hochwasserschutz, Kühlung, Biodiversität und Aufenthaltsqualität im urbanen Raum. Die folgenden Maßnahmen sichern auch in Zukunft die Lebensqualität der Stadtbewohner*innen.

Wir fordern

1. Qualitatives und quantitatives Verschlechterungsverbot für Stadtnatur in NRW
Verankerung eines verbindlichen Verschlechterungsverbots für den durchschnittlichen städtischen Naturwert durch Erhalt, Wiederherstellung, Vernetzung, biodiversitätsfördernde Pflege und gezielte Biotopwertsteigerung von Grün- und Freiflächen sowie Wasserkörpern (blaugrüne Infrastruktur). Ausweitung und Verstetigung von Landesförderprogrammen zur Unterstützung der Kommunen (z. B. im Rahmen kommunaler Biodiversitätsstrategien).

2. Verbindliche Zielvorgaben für Grünflächenanteil und Baumüberschirmung
Absicherung der verbindlichen Ziele für Grünflächenanteil und Baumüberschirmung aus der W-VO durch landesweites Monitoring, klare Standards sowie gezielte Förderprogramme. Kommunen sind finanziell, personell und fachlich so auszustatten, dass Stadtnatur gesichert und ausgebaut wird.

3. Mindestanteil von 30 % blau-grüner Infrastruktur in Quartieren
Festlegung eines verbindlichen Mindestanteils von 30 % blau-grüner Infrastruktur in Neubauquartieren sowie schrittweise Umsetzung im Bestand mittels entsprechender Förderprogrammvorgaben. Das Schwammstadt-Prinzip ist konsequent anzuwenden.

4. Multifunktionale Flächennutzung als verbindliches Planungsleitprinzip
Stärkung des Leitprinzips der Multifunktionalität bei Planung und Anlage städtischer Flächen mit Blick auf Klima- und Naturschutz durch Anpassung raumordnerischer und landesgesetzlicher Vorgaben sowie entsprechender Förderprogramme.

5. Besonderer Schutz klimarelevanter Grün- und Freiflächen
Konsequenter Schutz von Parks, Grünanlagen, urbanem Dauergrünland, klimarelevanten Böden, Kaltluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftvolumenströmen vor Versiegelung und Überbauung zur Sicherung von Lebensqualität und Biotopvernetzung.

6. Entsiegelung und Biotopverbund im Siedlungsraum stärken
Förderprogramme zur Entsiegelung privater, gewerblicher und öffentlicher Flächen zur Reduktion von Hitzeinseln und Förderung der Biodiversität. Erhalt und Ausbau städtischer Grüngürtel und Biotopverbundsysteme mit dauerhafter finanzieller Sicherung. Unterschutzstellung artenreicher Bahn- und Industriebrachen.

7. Verbindliche Gebäudebegrünung und naturnahes Straßenbegleitgrün
Rechtlich verbindliche Mindestanforderungen für Dach- und Fassadenbegrünung bei Neubauten und Sanierungen im Bauordnungsrecht oder in der Landesplanung. Erhalt, Neubepflanzung sowie naturnahe und tierfreundliche Pflege des Straßenbegleitgrüns (Hecken, Blühstreifen) als Bestandteil des Biotopverbunds unter Verwendung von Regiosaat- und Pflanzgut.

8. Klimaresiliente und biodiversitätsfördernde Begrünung im öffentlichen Raum, Haus und Vorgärten
Flächendeckende, klimaresiliente und insektenfreundliche Begrünung im Siedlungsraum unter Verwendung gebietseigenen Saatguts, heimischer und standortgerechter Arten sowie unter Verzicht auf invasive Neophyten, Biozide, mineralische Düngemittel und torfhaltige Substrate. Verwaltungseinheiten übernehmen eine Vorbildfunktion, einschließlich der Förderung naturnaher Kleinwaldstrukturen (Tiny Forests). Analog Anreizprogramme für Bürger*innen zur insektenfreundlichen, pestizidfreien Gestaltung von Haus- und Vorgärten.

9. Flächenschonende Innenentwicklung und ressourcenschonendes Bauen
Systematische Nutzung von Baulücken und des Brachflächenkatasters des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK) zur flächenschonenden Innenentwicklung.
Finanzielle Förderung von Umbau, Nachverdichtung und Aufstockung bestehender Gebäude – insbesondere in Holzbauweise – zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz.

10. Reduzierung von Lichtverschmutzung und Schutz vor Vogelschlag
Begrenzung von Lichtverschmutzung durch Reduktion von Streulicht, gezielte Ausrichtung nach unten, bedarfsorientierte Steuerung und Einrichtung von Tabuzonen in und nahe Schutzgebieten. Verpflichtende Verwendung und Nachrüstung vogelschlagsicherer Glasflächen im öffentlichen Raum, rechtssichere Verankerung entsprechender Maßnahmen in der Bauordnung NRW sowie Integration von Nistmöglichkeiten an öffentlichen Gebäuden gemäß dem Konzept des Animal-Aided-Design[1].

[1] *https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-595-animal-aided-design-einbeziehung-der- beduerfnisse-von*



Klima und Energie

Im Jahr 2024 lag die globale Durchschnittstemperatur erstmals 1,6 °C über dem vorindustriellen Niveau und überschritt damit vorübergehend die 1,5-Grad-Marke des Pariser Abkommens. Auch in NRW stieg die Jahresmitteltemperatur in den vergangenen 100 Jahren um 1,6 °C. Die bereits spürbaren Folgen für Mensch und Natur machen deutlich: Eine schnelle, verbindliche Minderung der Treibhausgasemissionen – jedes weitere Zehntelgrad zählt – sowie die Abfederung der Klimawandelfolgen, vorrangig durch naturbasierte Lösungen, sind zentrale Anliegen des NABU NRW. Erfolgreiche Klimapolitik folgt der Hierarchie: (1) Emissionen vermeiden (Suffizienz, Effizienz), (2) Emissionen reduzieren (Erneuerbare Energien) und (3) unvermeidbare Restemissionen entnehmen (natürliche und technische Senken).

Intakte Ökosysteme wie Wälder, Moore und artenreiches Grünland sind bedeutende Kohlenstoffspeicher und stärken zugleich die Klimaresilienz, etwa durch Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und Kühlung in Städten. Als vernetzte grün-blaue Infrastruktur sichern sie Biodiversität und Lebensqualität.

Der zügige Ausstieg aus fossilen Energien erfordert die konsequente Umstellung auf erneuerbare Energien in Strom-, Wärme- und Verkehrssektor. Ihr Ausbau muss naturverträglich erfolgen und darf Umweltstandards sowie Beteiligungsrechte nicht schwächen, da dies Akzeptanz und Planungssicherheit gefährdet. Natur- und Artenschutz sind integraler Bestandteil von Planungs- und Genehmigungsverfahren, etwa bei der Windenergie. Hemmnisse sind durch bessere Datengrundlagen, rechtssichere Standards sowie ausreichend Personal und Digitalisierung zu beheben. Photovoltaik sollte vorrangig auf Dächern und anderer grauer Infrastruktur installiert werden; für Freiflächen-PV braucht es verbindliche Kriterien für „Biodiversitäts-PV“, um Ausbau auf artenarme Standorte zu lenken und ökologische Synergien zu schaffen.

Begrenzt verfügbare Energieträger wie grüner Wasserstoff oder Biogas aus Reststoffen erfordern realistische Potenzialanalysen und klar definierte Einsatzbereiche in einem dezentralen, flexibilisierten Energiesystem. Technische CO_2-Abscheidung (CCS/CCU) darf aus-

schließlich für unvermeidbare Restemissionen nach dem Prinzip „Vermeidung vor Abscheidung“ genutzt werden und ist im Energiesektor auszuschließen. Das Land unterstützt Kommunen bei Wärmeplanung und Wärmewende; dabei sind neben Klimawirkung auch Flächenverbrauch, Biodiversität und nachhaltige Ressourcennutzung zu berücksichtigen.

Für eine klimaneutrale, resiliente Energieversorgung müssen Netze und Speicher mit dem Ausbau der Erneuerbaren Schritt halten sowie Strom- und Wärme sektorübergreifend verknüpft werden. Neue fossile Lock-in-Effekte durch Gaskraftwerke oder langfristige Lieferverträge sind zu vermeiden. Zugleich ist klar: Auch erneuerbare Energien sind mit Eingriffen verbunden und nicht unbegrenzt verfügbar. Daher braucht NRW neben dem Ausbau der Erneuerbaren eine verbindliche Strategie für Suffizienz und Effizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Ergänzend ist der sozialverträgliche Abbau klima- und umweltschädlicher Subventionen und die Umlenkung in nachhaltige Investitionen erforderlich.

Wir fordern

1. Verbindliche Emissionsziele und Klimaneutralität bis 2035
Für alle relevanten Sektoren verbindliche Treibhausgas-Einsparziele basierend auf klaren Emissionsreduktionspfaden, verbleibendem $C0_2$-Restbudget für NRW und dem Ziel Klimaneutralität bis 2035.

2. Klimaanpassung strategisch umsetzen und Kommunen stärken
Die konsequente und verbindliche Umsetzung und Weiterentwicklung der Klimaanpassungsstrategie NRW und langfristige Unterstützung der Kommunen und Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Erstellung und Umsetzung kommunaler Klimaanpassungsstrategien.

3. Synergien zwischen Natur-, Klima- und Biodiversitätsschutz nutzen
Es müssen die nötigen regulativen Instrumente sowie raumplanerischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen und genutzt werden, um in NRW die Synergieeffekte von Naturschutzmaßnahmen in der Fläche mit Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätserhalt zu nutzen.

4. Naturverträglichen Windenergieausbau sichern
Naturverträglichkeit und Akzeptanz beim Windenergieausbau durch den Ausschluss ökologisch sensibler Bereiche, eine Datenaufbereitungsoffensive, fachwissenschaftlich begründete Minderungsmaßnahmen, umfassende und frühzeitige Beteiligung sowie Beschleunigung bei Behörden (Digitalisierung, Personal).

5. Solardachpflicht stärken und Biodiversitäts-PV fördern
Es müssen sämtliche (v.a. rechtliche und bürokratische) Hemmnisse bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Solardachpflicht abgebaut werden, um den konsequenten Ausbau auf versiegelten Flächen und grauer Infrastruktur zu ermöglichen sowie konkrete Anreize und Angebote für „Biodiversitäts-PV“ schaffen, um vor allem auf artenarmen Flächen Biodiversitätsschutz und erneuerbare Energien zu verbinden (Informations- und Förderangebote, kommunale Steuerung stärken, Pilotprojekte ermöglichen).

6. Netz- und Speicherinfrastruktur naturverträglich ausbauen
Netz- und Speicherinfrastruktur im Sinne eines resilienten und zukunftsfähigen Energiesystems sollen naturverträglich vorangetrieben werden sowie fossile Lock-In-Effekte durch zusätzliche Gaskraftwerke verhindert und die Umwidmung fossiler Kraftwerkstandorte für erneuerbare Energien-Infrastrukturen geprüft werden.

7. Industrietransformation planbar und klimaneutral gestalten
Stabile und förderliche Rahmenbedingungen für die Industrietransformation müssen vorgehalten werden, um Planbarkeit und Verbindlichkeit hin zur Klimaneutralität zu schaffen sowie eine klare Eingrenzung der Einsatzbereiche für grünen Wasserstoff (wo keine Elektrifizierung möglich) vorgenommen wird.

8. Biogas nachhaltig weiterentwickeln und Fehlanreize vermeiden
Die Weiterentwicklung der Rolle von Biogas als ergänzende, flexible und speicherbare Energiequelle unter Vorrang von stofflicher vor energetischer Nutzung und Fokus auf naturverträgliche Substrate (Rest- und Abfallstoffe) sowie die weitere Absenkung des Einsatzes von Energiepflanzen und eine klare Absage an industrielle Holzverbrennung in NRW.

9. CCS/CCU strikt auf unvermeidbare Restemissionen begrenzen
Beschränkung von CCS/CCU auf „unvermeidbare Restemissionen“ (v. a. Zement- und Kalkindustrie) und Nachweispflicht von Bedarf und Erfolg sowie strenge Auflagen und Beteiligung beim Infrastrukturausbau unter Ausschluss ökologisch sensibler Gebiete.

10. Verkehrs- und Mobilitätswende ganzheitlich und flächensparend umsetzen

Wir fordern eine Verkehrs- und Mobilitätswende, die Umwelt-, Klimaschutz und die Gesundheit und Lebensqualität von Menschen zusammendenkt. Das erfordert von der Landesregierung die strategischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Befähigung und Unterstützung der Kreise und Kommunen, für

- eine klare Priorisierung des Umweltverbunds (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) auf allen Planungsebenen, den massiven Ausbau und eine sozialverträgliche Ausgestaltung des ÖPNV sowie landesweit sichere und durchgängige Rad- und Fußverkehrsnetze,
- drastische Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs in Innenstädten sowie ein Tempolimit von 30km/h innerorts, um bis 2035 eine emissionsfreie Gestaltung des innerstädtischen Verkehrs in NRW zu erreichen,
- eine konsequente Anwendung des Prinzips „Sanierung vor Neubau“ beim Aus- und Umbau der Verkehrsinfrastruktur sowie transparente Bedarfs- und Alternativenprüfungen anhand verbindlicher Umwelt- und Klimaschutzkriterien effektive Maßnahmen zur Flächensparsamkeit und Biotopvernetzung
- sowie starke und sozialverträgliche Anreize des Landes NRW zur Elektrifizierung des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.









www.NABU-NRW.de

Impressum

© **2026**, Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Helmholtzstr. 19, 40215 Düsseldorf. Telefon: 0211/159251-0. E-mail: Info@NABU-NRW.de. **Internet**: www.NABU-NRW.de.

Redaktion: Belén Alvarez Garcia. **Gestaltung:** Anne Schönhofen, Bonn.
Druck: Druckhaus Kruse, Bottrop-Kirchhellen. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.
Fotos: Hermann Hirsch (2), Matthias Schäf (2, 3, 20), Kristina Behlert (2, 12), Eva Lisges (2, 15), NABU/CEWE/Stephanie Filla (3, 17), Jan Piecha (4, 17), Hans Dudler (6), Yvonne Hoffmann (7), Andreas Fritsche (8, 10, 14), Steffen Golz (10), Daniel Hillebrand (11), Nils Schindler (12), NABU/CEWE/Nicola Krabbe (13), Radomir Jakubowsky (17), Klemens Karkow (17), Sebastian Hennigs (18), Christian Giese (22), Eric Neuling (22), ink drop - stock.adobe.com (22), Frank Grawe (22, 24).



Der NABU möchte dafür begeistern, sich in gemeinschaftlichem Handeln für Mensch und Natur einzusetzen. Wir wollen, dass auch kommende Generationen eine Erde vorfinden, die lebenswert ist. Der NABU setzt sich darum für den Schutz vielfältiger Lebensräume und Arten ein sowie für gute Luft, sauberes Wasser, gesunde Böden und den schonenden Umgang mit endlichen Ressourcen.

www.NABU-NRW.de